



Die Ministerin

Die Ministerin

MSB • MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2481

A04, A15

16. April 2024

Seite 1 von 6

Ansprechpartner/in:

MSB
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
pia.hegener@msb.nrw.de

MKJFGFI
Uwe Schulz
Telefon 0211 837-3116
uwe.schulz@mkjfgfi.nrw.de

Bericht zum Thema: „Rechtsanspruch Offener Ganztage – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganztage – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung und des
Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der
Landesregierung”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. April 2024**

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026. Für den Gesamtprozess der landesweiten Ausführung des durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wurde bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Entscheidung über eine gemeinsam zu schulternde Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) getroffen.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise für die operative Umsetzung von zentralen Einzelaspekten können dem Bericht des MSB und des MKJFGFI *„Dialogprozesse der Landesregierung im Zuge der landesrechtlichen Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“* vom 24. April 2023 (Vorlage 18/1190) entnommen werden. Zur Abstimmung zwischen beiden Häusern ist ein regelmäßig tagender Lenkungskreis zum Thema „Umsetzung Rechtsanspruch“ eingerichtet.

Das Themenfeld „Ganzttag“ wird im Ministerium für Schule und Bildung in der Abteilung 5 – „Allgemeinbildende Schulen, Ganzttag, Förderschulen, Inklusive Bildung“ und im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der Abteilung 2 – „Kinder, Jugend“ bearbeitet. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll vorrangig durch Angebote in der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (OGS) erfüllt werden, die seit dem Schuljahr 2003/2004 als „Trägermodell“ in Kooperation zwischen Schulen und – häufig freien – Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführt ist.

In den für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ressorts ist hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zu Umsetzungsregelungen zum Rechtsanspruch juristische Fachexpertise eng eingebunden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung bereits frühzeitig einen ausführlichen Dialog- und Beteiligungsprozess mit rund 40 Gesprächen geführt. Auf die LT-Vorlage 18/1190 vom 24. April 2023 wird verwiesen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind wichtige und enge Partner der Landesregierung bei der Erörterung der vielfältigen Aspekte und Positionen. Sie wurden und werden weiterhin frühzeitig in Ausführungsprozesse eingebunden. Mit beiden Partnern wurde ein regelmäßiger Dialog bereits im Jahr 2022 aufgenommen und anschließend etabliert, der in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der weiteren fachlichen Arbeitsebenen der Ressorts geführt wird.

In insgesamt rund 20 Gesprächen mit diesen beiden zentralen Partnern und Vertretungen des MSB sowie des MKJFGFI wurden umfänglich fachliche Fragen, insbesondere zur organisatorischen und pädagogischen Ausführung des Ganztags erörtert. In diesen Gesprächen wurden verschiedene mögliche Regelungsbedarfe und Fragestellungen fachlich erörtert.

Am 25. September 2023 fand eine zentrale Bündelungsveranstaltung zum Abschluss des Dialogprozesses mit zentralen Partnern des Ganztages unter Beteiligung der Ministerinnen sowie der Staatssekretäre Dr. Mauer und Bahr statt. Dort wurden auch zentrale Empfehlungen des im Dezember 2022 durch die Landesregierung eingesetzten Expertenbeirates vorgestellt. Das entsprechende Empfehlungspapier wurde beiden Ministerinnen am 26. Oktober 2023 vom Expertenbeirat übergeben und in der Folge veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen in MSB und MKJFGFI werden auch mögliche Umsetzungsregelungen auf unterschiedlichen Ebenen intensiv diskutiert und eingegangene Stellungnahmen bewertet. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang beispielhaft ein von den kommunalen Spitzenverbänden im Januar dieses Jahres eingereichtes umfangreiches Rechtsgutachten, welches im Prozess ausgewertet wird. Um dennoch allen beteiligten Akteuren ihren Wünschen entsprechend frühzeitig Orientierung und Handlungssicherheit für ihre weitere Planung zu geben, haben wir die fachlichen Grundlagen als Leitlinien zur Umsetzung öffentlich gemacht.

Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“* gebilligt. Damit wurde u.a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztagsentsprohen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung der Umsetzungsregelungen ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Mitte Januar 2024 haben die Kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung ein Rechtsgutachten mit knapp über 70 Seiten *„Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII“* (Prof. Hellermann, Universität Bielefeld) zugeleitet. Dieses Gutachten behandelt sehr grundsätzliche Aspekte und Detailfragen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung. Wie auch andere Expertisen stellt das Rechtsgutachten einen Beitrag im Rahmen der Prüfung nachfolgender Umsetzungsregelungen zur ganztägigen Förderung dar, die die Landesregierung zur Kenntnis nimmt und in ihren Abwägungsprozessen berücksichtigt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches baut Nordrhein-Westfalen auf dem erfolgreichen Modell der Offenen Ganztagschule auf. Das erfolgreiche kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern soll weitergeführt werden.

Im Landeshaushalt 2024 stehen rund 780 Millionen Euro für den Ganztags zur Verfügung. Damit werden 430.500 Plätze zum Schuljahr 2024/2025 ermöglicht. In den letzten Jahren gab es einen dynamischen Platzaufwuchs. Allein mit den beiden Haushalten 2023 und 2024 können fast 70.000 weitere Plätze ermöglicht werden. Alle von den Kommunen beantragten Plätze wurden bislang bewilligt. Durch das Infrastrukturaus-

bauprogramm „Ganztag“ wird ein weiterer Impuls zum Platzausbau gesetzt. Die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* konnte am 18. Oktober 2023 veröffentlicht werden und unterstützt die Kommunen bei dem quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau. Das Förderprogramm beinhaltet ein Investitionsvolumen von rund 892 Mio. Euro. Nordrhein-Westfalen konnte durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr frühzeitige Veröffentlichung der Förderrichtlinie eine gute Grundlage für weitere kommunale Ausbauplanungen schaffen. Landesweit rechnet die Landesregierung im Endausbau (Schuljahr 2029/2030) mit einem Bedarf an Plätzen für rund 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter.

Bereits jetzt sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII eine Pflicht zum Vorhalten eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter vor. Näheres ist in dem Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23. Oktober 2010 (BASS RdErl. 12-63 Nr. 2) ausgeführt.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um drei Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind. Für Beiträge von Eltern für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen gelten die bestehenden Regelungen des Kinderbildungsgesetzes sowie des entsprechenden Runderlasses des MSB (BASS RdErl. 12- 63 -02 Nr. 02).

Die Fachlichen Grundlagen stellen die Leitlinien für die weitere Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches dar und beschreiben insbesondere relevante organisatorische und pädagogische Themenbereiche. Die Fachlichen Grundlagen stellen selbst noch keine Umsetzungsregelungen dar, sondern bereiten diese vor. Diese werden, wie oben beschrieben, im weiteren Verlauf folgen und hierbei u.a. auch Aspekte in Bezug auf die Betriebserlaubnis aufgreifen.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztagschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.